

Offnung von Berikon vom 5. Dezember 1348

(Aussage über das in Berikon geltende Gewohnheitsrecht, auf Anfrage durch rechtskundige Männer abgegeben)

Das sind die Rechte, die die Herrschaft von Werd (*Schönenwerd*) in der Vogtei zu Berikon (*Berchem*) über ihre Leute bis anhin gehabt hat und noch hat, die sie als Lehen von Habsburg (*Habschburg*) innehält. Diese sind zu Bremgarten im Haus des Junkers Hartmann von Werd geöffnet worden; dabei waren folgende ehrbaren Leute anwesend, die nachfolgend aufgeführt sind: Heinrich Büeler, Konrad Bechrer, Hans Zehenagel, Hans von Rete, Konrad Unnütze, Heinrich Eigensetzer von Oberberikon (*obren Berchem*), Burgi Hans von Oberberikon, Heini an dem Hofacker, Uli Unnütze zu Niederberikon (*nidren Berchem*); die haben diese Offnung gehört und kennen auf ihren Wahrheitseid nichts anderes, als dass es mit Recht geöffnet und niedergeschrieben sei.

Und das geschah und wurde verhandelt im Jahre nach Christi Geburt dreizehnhundert und vierzig und danach im achten Jahr, am Vorabend des Festes des heiligen Nikolaus (= 5. Dezember 1348).

1. Also zum Ersten: Man soll drei Gerichtstage (*gedinge*) abhalten, einen im Mai, einen im Herbst und einen am St. Hilarentag (= 18. Januar); und wenn zu den Gerichtsterminen aufgeboden wird, so soll man an diesen drei Gerichtstagen zunächst über Eigentum und Erbe richten. Und man soll zu jedem Gerichtstag einen Nachgerichtstermin nach sieben Nächten geben, falls es notwendig sein sollte. Und wenn die Sache auf den Tag des Nachgerichts nicht entschieden werden kann, so soll man dann auf den nächsten Gerichtstag warten.
2. Es soll dann auch der jeweilige Herr selber im Gericht sitzen, wenn es ihm möglich ist an allen drei Gerichtsterminen, und er soll seine Leute schirmen und schützen vor der Gewalt durch andere. Wenn er aber nicht kommen kann, soll er seinen Amtmann schicken, der da sein soll mit Vollmacht, wie wenn er, der Herr, persönlich anwesend wäre.
3. Die Vogtei des Herrn erstreckt sich bis Lieli (*Leyle*) auf den Rain (*Rein*) und an den niet- und nagelfesten Marchstein und zu Talacker (*Dal-achren*) in den Bach und dann nach Tungelen (*tunglen*) an den Bühl oberhalb von Zufikon (*Zuffikon*).
4. Was innerhalb der beschriebenen Grenzmarken geschieht, über das soll der Herr richten; es sei denn, dass einer öffentlich als Dieb verrufen würde. Diesen soll der Herr selber oder sein Amtmann in dessen Namen gefangen nehmen und dem Landgericht überantworten.
5. Würde einer innerhalb der vorgenannten Marchen tot geschlagen, so soll der Herr ihn, den Totschläger, auch gefangen nehmen und dem Landgericht überantworten.
6. Geschieht ein Fall von Notzucht innerhalb dieser Grenzmarken, so soll der Herr ihn, den Schänder, ebenfalls gefangen nehmen und dem Landgericht überantworten.
7. Für Ketzereien oder alle Vergehen, die für einen Menschen die Todesstrafe nach sich ziehen könnten, soll der Herr den Täter gefangen nehmen und dem Landgericht überantworten.
8. Wenn der Amtmann im Gericht sitzt, sollen die ersten drei Schillinge, die an Busse anfallen, dem Weibel zuteil werden.
9. Der Herr soll auch für Gäste - d. h. Fremde beziehungsweise Nichtansässige - jeden Tag Urteil sprechen, wenn es nötig ist.

Der Herr soll auch in den vorbeschriebenen Marchen alles richterlich beurteilen, was Geldgewinn oder -verlust angeht, ausser den vier vorgenannten Sachen, die dem Täter ans Leben gehen oder gehen könnten (= Absätze 4 – 7).

10. Der Herr soll auch über alle Sachen urteilen, wie es geschrieben steht; und wenn er jemandem gemäss Urteilspruch ein Pfand gibt, so soll dieser das Pfand sieben Nächte im Gericht ruhen lassen und es der Obhut eines Weibels übergeben. Wenn es ein fressendes Pfand ist - z. B. verlaufenes Vieh-, so soll er es füttern bis auf die Haut - d. h. mässig füttern, bis es auf Haut und Knochen abgemagert ist -. Wenn es ein liegendes Pfand ist - z. B. unbewegliche Habe oder Land -, so soll er es so halten, wie er es gegenüber dem Gericht und dem Kläger verantworten kann. Und wenn die sieben Nächte vorbei sind, soll er dem Weibel des Herren darum bitten, dass dieser es ihm öffentlich ausrufe, wie wenn er ein Gast wäre. Und wenn dieser es ausgerufen hat, soll er es auf den nächsten öffentlichen Markt führen und dafür so viel lösen, wie er am besten kann. Wenn er mehr erhält - als der Pfandwert beträgt -, soll er den Überschuss demjenigen, dem das Pfand gehörte, zurückgeben. Löst er weniger ein, soll er weiter das Gericht ersuchen, wenn er will und es ihm füglich ist.
11. Käme jemand in die Vogtei und würde ein Pfand unrechtmässig ausführen, so soll der Herr diesem nach reiten und es wieder herbei schaffen und dann diesem den Rechtsweg gestatten, aufbieten und Recht willfahren lassen.
12. Wer innerhalb des Zwings - d. h. Gerichtsbezirks des Herren - ansässig ist und irgendeine der Bussen schuldet, die den Herren betreffen oder ihm zukommen, dann soll der sich deshalb zu Händen des Herren stellen und diesem innerhalb von sieben Nächten Genugtuung leisten.
13. Ein Herr soll auch nicht zulassen, dass einer einen anderen der im Zwing Ansässigen mit geistlichen Gerichten beschwert - d. h. um einer Rechtssache willen vor ein geistliches Gericht ziehen will -, sondern er soll ihm Recht bieten und widerfahren lassen.
14. Ein Herr soll auch vier Männer - die Vierer - einsetzen, und zwar zwei von unten im Dorf und zwei von oben im Dorf, die die Bauerschaft - d. h. die Gemeinschaft der berechtigten Bauern - auswählt; und diese sollen des Dorfes Nutzen und Ehre wahren, und das schwören, es bei den Heiligen zu tun, wenn der Herr nicht darauf verzichten will.
Die Vierer sollen mit Rat und Willen des Herren handeln, wenn sie ihn erhalten können, und sie sollen der Bauerschaft Holz geben, einem jeden nach seinem Bedarf. Wenn sie aber den Rat und Willen des Herrn nicht haben können, sollen sie es ohne ihn tun, wie es nötig ist und so weit, (*Folgendes am Rande ergänzt*: wie es ihnen von ihm oder seinem Amtmann erlaubt wird); und dies bei dem Eid, den sie darum geschworen haben. Wenn aber jemand das Gebot der Vierer in irgendeiner Weise übertreten sollte, und was diese dann dafür als Busse auferlegen, so soll man sie dem Herren vergüten.
15. Wenn einer ein ganz neues Haus bauen will, so soll er sich dafür an den Herren wenden; wenn er aber sein Haus ausbessern will, so soll er zu den Vierer kommen.
16. Die Vierer sollen auch keine Einung - d. h. Ordnung mit Strafbestimmungen - aufsetzen ohne des Herren oder seines Weibels Rat und Willen.
Man soll auch alle Einungsbussen dem Herren vergüten; Ausnahme ist allein die Feldeinung, die aufgesetzt wird, wenn das Feld gebannt wird - d. h. wenn Feldeinteilung, Fruchtanbau,

Aussaat- und Erntetermin etc. geregelt ist - . Die Feldeinung sollen die Vierer zusammen mit dem Weibel und dem Wissen und Willen der Bauerschaft aufsetzen; und wenn gegen die Einung verstossen wird, so soll die Bauerschaft die Busse so weit mit dem Herren teilen, als sie wollen, dass sie mit seiner Hilfe eingetrieben wird.

17. Wenn jemand im Zwing aus Not seine Güter verkaufen will, so soll er sie den Teilern im Zwing - d. h. den Mitzinsern, die mit ihm zusammen für die Abgaben haften - anbieten. Wenn diese sie bezahlen können, soll es der Herr dabei gut sein lassen. Wenn sie nicht zahlen können, soll er, der Verkaufswillige, sie den Genossen anbieten. Wenn sie zahlen können, soll der Herr auch das gutheissen. (*Folgendes nachträglich ergänzt*: Und es sollen die Mitzinser oder die Genossen dem Herren seine Tagfahrt - d. h. seine Tagesreise - dafür bezahlen, dass er ihnen seine Vogtei, seinen Schutz und Schirm gewährt). Und wenn sie die Güter nicht bezahlen können, soll er sie dem Vogt anbieten. Wenn der sie nicht kaufen will, so soll er sie als Aussengelände - d. h. als Land, das nicht zur Hofstelle gehört - anbieten. Und wer sie da kauft, soll dem Vogt den dritten Teil von den Gütern geben, damit er ihm den Schutz und Schirm der Vogtei gewähre, oder er soll sich mit ihm in Minne einigen.
18. Wer den Schutz und Schirm der Vogtei erhält, sei er ausserhalb oder innerhalb des Zwings ansässig, so dass er viel oder wenig davon Nutzen hat, der gibt dem Herren ein Herbsthuhn und ein Fasnachtshuhn. Wer von der Vogtei nichts hat, aber die Weide benutzen oder den Bach irgendwie brauchen will, gibt ein Fasnachtshuhn.
- Ein Herr soll auch für seine Vogtsteuer alle diejenigen pfänden können, die im Zwing ansässig sind, wo er etwas findet, sei es an Holz, an Feld oder im Gewässer, wie er etwas findet innerhalb der oben beschriebenen Marchen.
- (*Folgendes bis zum Schluss ist lückenhaft, da die Schrift verblasst und kaum lesbar ist*):
19. Es kann auch ein jeder das Urteil sprechen. Es soll, noch kann niemand ein Urteil weiterziehen ausser derjenige, dem zwei Genossen folgen und von denen einer mit ihm das Urteil weiterzieht. Und wenn die Sache zweimal vor Gericht kommt und sie im Gericht nicht entschieden werden kann, so soll er es vor den Herren weiterziehen, wenn er ihn haben kann.
20. Die Bauerschaft soll auch einen Hirten und einen Förster wählen, und wenn sie diesen wählen, so soll ein Herr ihn mit dem Amt belehnen. Können aber die Dörfer nicht mit einander einig werden, so soll der Herr sie von Rechts wegen zwingen, einhellig zu wählen.
21. Wer da ein Rechtsverfahren will, wenn er ein Gast ist, der soll offen darlegen, weshalb er jenen, den er verklagt, vor Gericht belangen will; und wenn er dann von ihm Recht erhalten will, so soll er es ihm auch tun. Will er aber das nicht tun - nämlich offen seine Gründe darlegen -, so soll er ohne Rechtsverfahren von dannen gehen.

Zur Öffnung von Berikon 5. Dezember 1348

Zur Allgemeinverständlichkeit sind Erläuterungen zwischen Gedankenstrichen eingefügt ohne allzu sehr vom Wortlaut abzuweichen.